

(2) Jedes Schiff muß außer den zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papieren eine von der Arbeitsschutzinspektion ausgestellte Bescheinigung an Bord haben, daß das Schiff den vorgeschriebenen Überholungen unterzogen und nach deren Ergebnis als den Arbeitsschutzbestimmungen genügend zur Seefahrt zugelassen ist (Fahrterlaubnisschein).

(3) Alle Papiere, die sich nach den Arbeitsschutzbestimmungen an Bord befinden müssen, sind so aufzubewahren, daß sie auch in Abwesenheit des Kapitäns den Überwachungsorganen vorgelegt werden können.

(4) Hafen-, Hafenpolizei-, Zollbehörden und der Arbeitsschutzinspektion sind der Fahrterlaubnisschein sowie alle Schiffspapiere auf Anforderung vorzulegen.

(5) Schiffe auf Probefahrt haben die von der Arbeitsschutzinspektion herausgegebenen „Grundsätze für Seeschiffe auf Probefahrt“ (Anlage 2) zu beachten.

(6) Schiffseigner und Kapitän sind verpflichtet, jeden die Seetüchtigkeit beeinträchtigenden Unfall unverzüglich der Arbeitsschutzinspektion zu melden. Erleidet ein Schiff einen Schaden, der seine Seetüchtigkeit beeinträchtigen kann, so verliert der Fahrterlaubnisschein seine Gültigkeit und wird eingezogen. Er wird nach erfolgter Reparatur des Schiffes erneuert, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung eines Fahrterlaubnisscheines vorhanden sind.

#### § 6

##### Beladung

Das Schiff darf nicht überladen, die Ladung und das Fischereigerät muß ordnungsgemäß nach Seemannsbrauch gestaut sein, erforderlichenfalls ist Ballast vorzusehen. Die Fischereifahrzeuge haben einen ihrer Bauart und Verwendung entsprechenden Freibord einzuhalten.

#### § 7

##### Stabilität

(1) Bei neuen Schiffen sowie bei vorhandenen Schiffen, die einem die Stabilität beeinflussenden Umbau unterzogen worden sind, ist ein Krängungs- oder Schlingerversuch durch die Werft im Beisein von Vertretern der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu machen. Für die verschiedenen Beladungsfälle müssen die Hebelarmkurven der statischen Stabilität aufgestellt, erläutert und an Bord gegeben werden. Sie sind der DSRK vorzulegen. Der Schiffseigner ist verpflichtet, den jeweiligen Kapitän auf besondere Stabilitätseigenschaften hinzuweisen.

(2) Das Schiff darf nur so beladen sein, daß es hinreichende Stabilität behält.<sup>3</sup>

(3) Insbesondere ist Decks! ast so zu bemessen, daß das Schiff auch während der Reise keine erhebliche Schlagseite wegen ungenügender Stabilität erhält Hierbei ist besondere Rücksicht auf die Ge-

fahr der Gewichtszunahme, z. B. im Winter infolge Vereisens der Deckslast, sowie auf die Gefahr frei beweglicher Flüssigkeitsmengen in Tanks beim Fluten oder Lenzen zu nehmen.

#### § 8

##### Besatzung

(1) Für die Besetzung der Schiffe mit Kapitänen, Steuerleuten und Maschinisten gelten die gesetzlichen Vorschriften (Schiffsbesetzungsordnung).

(2) Im übrigen muß die Bemannung den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen Richtlinien entsprechen.

#### § 9

##### Gesundheitspflege, Krankenfürsorge

In der Hochseefischerei muß entweder der Kapitän oder ein Steuermann ausreichende Kenntnis in der „Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen an Bord“ durch Prüfung nachgewiesen haben.

#### § 10

##### Tauglichkeitsuntersuchung

(1) Für die Tauglichkeitsuntersuchung der Seeleute ist die „Bekanntmachung betr. die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst“ maßgebend.

(2) Für den Decksdienst dürfen im Inlande nur Seeleute angemustert werden, die von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgestellte Bescheinigungen über erfolgreiche Untersuchungen auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen (Verordnung über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen).

#### § 11

##### Borddienst

(1) Sofern Kapitän und Steuermann das Schiff im Hafen (ausgenommen aufliegende Schiffe) gleichzeitig verlassen müssen, ist zuvor eine geeignete Aufsichtsperson zu bestellen. Die Aufsicht kann sich auf mehrere Schiffe erstrecken.

(2) Auf See, auf nicht sicherer Reede, in einem nicht sicheren Hafen oder bei sonst drohender Gefahr muß der Kapitän an Bord sein, sofern nicht eine dringende Notwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt. Auf Fischereifahrzeugen mit Kraftantrieb muß in diesen Fällen außerdem mindestens ein Maschinist an Bord sein.

#### § 12

##### Ausguck

(1) Das Ruder und der Ausguck müssen bei in Fahrt befindlichen Schiffen ordnungsmäßig besetzt sein.

(2) Der Wachhabende muß sich auch während des Fischens auf der Brücke aufhalten. Auf Schiffen ohne Brücke muß der Wachhabende sich da an